Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1835

betreffend Stadtentwicklung: ProZug; Wiederkehrender Beitrag an die Pro Zug für das Citymanagement und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3018 vom 9. Juni 2026:

1. Der Vereinigung Pro Zug wird zulasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 1800/3636.91, Stadtentwicklung, Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen, für das Projekt Citymanagement ein einmaliger Beitrag von CHF 260'000.00, ausbezahlt in vier Tranchen von CHF 65'000.00, für die Jahre 2027 bis 2030, bewilligt.

2. Der Subventionsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Vereinigung Pro Zug für die Jahre 2027 bis 2030 wird zugestimmt.

3. Das Präsidialdepartement wird ermächtigt, die vorliegende Subventionsvereinbarung mit der Vereinigung Pro Zug gegenzuzeichnen.

4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Gegen diesen Beschluss kann
 a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

 b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. Oktober 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber